

Bedingungen für den Barmenia-Internet- Schutzbrief

Stand 01.12.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Bedingungen für den Barmenia-Internet-Schutzbrief. Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Inhalt Ihres Internet-Schutzbriefes fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einem Schadensfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Barmenia

Wer ist wer?

- Sie sind unser Vertragspartner und damit Versicherungsnehmer. Sie sind auch versicherte Person. Ebenfalls versichert sind alle Personen, die mit Ihnen in ständiger häuslicher Gemeinschaft leben.
- Wir sind als Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG der Versicherer und Risikoträger dieser Schutzbriefversicherung.

Inhaltsübersicht Seite

1	Schadenmeldung über das Barmenia-Service-Telefon	2
2	Versicherungsfall, versicherte Personen, versicherte Objekte	2
3	Service- und Versicherungsleistungen	2
3.1	Serviceleistung gegen Identitätsdiebstahl	2
3.1.1	Hilfe bei Identitätsdiebstahl/ Online-Schutz-Radar	2
3.1.2	Telefonische Rechtsberatung	2
3.1.3	Weitere Serviceleistung	2
3.2	Versicherungsleistungen	2
3.2.1	Hilfe bei "Cyber-Mobbing"	2
3.2.2	Datenrettung	3
4	Geltungsbereich	3
5	Ausschlüsse und Leistungskürzungen	3
6	Ihre Obliegenheiten	3

Die Versicherungsdauer

7	Wann beginnt und wann endet der Vertrag	3
---	---	---

Der Versicherungsbeitrag

8	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	4
9	Beitragsanpassung	5

Weitere Bestimmungen

10	Versicherung für fremde Rechnung	5
11	Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag	5
12	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?	5
13	Bedingungsänderung	5
14	Künftige Bedingungsverbesserungen	5
15	Welches Gericht ist zuständig?	6
16	Welches Recht findet Anwendung?	6
17	Sanktions-/Embargoklausel	6

1 Schadenmeldung über das Barmenia Servicetelefon

1.1 Damit wir unsere Leistung im Versicherungsfall erbringen können, müssen Sie oder eine versicherte Person das im Versicherungsschein genannte Barmenia-Servicetelefon anrufen.

Die Pflicht zur Benutzung des Barmenia-Service-telefons zum Zweck der Schadenmeldung wird hiermit ausdrücklich als Obliegenheit vereinbart. Das Barmenia-Servicetelefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

1.2 Melden Sie oder die versicherte Person einen Versicherungsfall nicht über das Barmenia-Service-telefon, so gilt Ziffer 6.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

1.3 Wir wählen entsprechend den unter Ziffer 3 genannten Service-/Hilfeleistungen einen Dienstleister aus, der mit der Erfüllung dieser Leistungen vertraut ist, und beauftragen diesen mit der Ausführung der mit Ihnen in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen im zugesagten Umfang.

2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Objekte

2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Service-/Versicherungsleistungen durch uns gemäß Ziffer 3 gegeben sind.

2.2 Service-/Versicherungsleistungen des Barmenia-Internet-Schutzbriefs gemäß Ziffer 3 stehen Ihnen sowie den mit Ihnen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.3 Versicherungsschutz besteht für Ihre privat gespeicherten Daten auf Personal Computern (PC), Laptops, Notebooks, Tablets und Smartphones sowie für Ihren Persönlichkeitsschutz im Internet.

3 Service- und Versicherungsleistungen

3.1 Serviceleistung gegen Identitätsdiebstahl

3.1.1 Hilfe bei Identitätsdiebstahl / Online-Schutz-Radar

Bevor Sie die Versicherungsleistungen des Barmenia-Internet-Schutzbriefs in Anspruch nehmen, hilft Ihnen das Online-Schutz-Radar, rechtzeitig einen Identitätsdiebstahl im Internet zu erkennen, um dann mit Hilfe unserer Versicherungsleistungen den Schaden wieder beheben oder Schlimmeres verhindern zu können.

a) Was ist Identitätsdiebstahl?

Identitätsdiebstahl ist das unberechtigte Abfangen oder Ausspähen von Identitätsdaten/ Berechtigungsdaten im Internet sowie die missbräuchliche Verwendung einer fremden Identität im Internet.

Identitätsdaten/Berechtigungsdaten sind alle Angaben mit persönlichem Bezug z. B. Benutzernamen, Anmeldedaten, Passwörter, IP-Adresse, E-Mail Adresse, IBAN, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Reisepassnummer, Führerscheinnummer und Bankverbindungen.

b) Welche Leistungen erbringen wir im Zusammenhang mit Identitätsdiebstahl?

Wir vermitteln Ihnen die Dienstleistung Online-Schutz-Radar über einen spezialisierten Anbieter zur frühzeitigen Erkennung, Aufdeckung und

Feststellung von Risiken im Internet und tragen die dafür anfallenden Kosten. Der Anbieter setzt eine spezielle P2P-Technologie und forensische P2P-Methoden ein, um Ihnen eine Überwachung von Dateioffenlegungen in P2P-Netzwerken (inkl. BitTorrent „Darknet“) zu bieten. Es handelt sich um eine Serviceleistung und nicht um eine Versicherungsleistung. Daher ist die Nutzung des Online-Schutz-Radars für Sie und die mitversicherten Personen nicht an einen Versicherungsfall oder sonstige Voraussetzungen gebunden.

c) Was ist das Online-Schutz-Radar?

Unser Dienstleister bietet diverse Methoden zur Erkennung, Aufdeckung und Feststellung von Risiken im Internet. Hierbei wird das Internet durch das Online-Schutz-Radar sieben Tage die Woche, rund um die Uhr „gescannt“, um etwaige Risiken

aa) durch die Offenlegung persönlicher Daten zu erkennen (Schutz personenbezogener Daten).

Dazu gehören u. a.:

- Name und Anschrift;
- Kreditkartennummer;
- Führerschein, Passnummer usw.;
- Debit-Card Nummern (z. B. Maestro- oder Bankkarte);
- Bankkontonummern;

bb) um etwaige Risiken durch die Betätigung von Online-Einkäufen zu erkennen (Schutz von Onlinekonten).

Dazu gehören u. a.:

- E-Mail-Adressen;
- Benutzernamen von Konten in sozialen Netzwerken;
- Datenschutz und Reduzierung von Junk-E-Mails.

Mittels einer erweiterten Datenschutzkontrolle kann das Online-Schutz-Radar die personenbezogenen Daten identifizieren und persönliche Informationen aus den Online-Marketing-Datenbanken entfernen. Dadurch bekommen Sie die Kontrolle über Ihre persönlichen Online-Daten zurück.

Mittels speziell abgestimmter Anwendungen und Expertenanalyse ermöglicht das Online-Schutz-Radar den nötigen Schutz für die Konten von Kindern in sozialen Netzwerken, indem zum Beispiel dessen Facebook-Posts, Tweets und Instagram-Seite auf potenzielle Risiken von Internet-Mobbing und andere verdächtige Aktivitäten kontrolliert werden. Im Fall der Feststellung potenzieller Risiken werden die Sorgeberechtigten durch das Online-Schutz-Radar benachrichtigt (Schutz vor Internet-Mobbing und Cyberkriminellen).

d) Wie informiert Sie das Online-Schutz-Radar? Sämtliche Risiken rund um die persönlichen Daten werden Ihnen proaktiv in Form einer E-Mail geschickt.

e) Welche Suchtermini können Sie überwachen lassen?

Folgende Suchtermine können Sie nach Ihrer Registrierung im Barmenia-Service-Portal (<https://www.barmenia-internetschutz.de>) auswählen und durch das Online-Schutz-Radar überwachen lassen:

- Name, Vorname;
- Anschrift (postalische Adresse);
- E-Mail-Adresse;
- Telefonnummer (Handy und Festnetz);
- Kreditkartennummer;
- Debit-Card-Nummer (z. B. Maestro Card);
- Social-Media-Accounts (vorausgesetzt, dass Login-Daten vom Kunden bereitgestellt werden);
- Personalausweisnummer;

- Reisepassnummer;
- Bankkonto-Nummer (IBAN).

Sie haben hierbei die freie Wahl, insgesamt 10 Suchtermini zu hinterlegen und dürfen dabei einzelne Kriterien mehrmals einrichten, solange die Gesamtsumme von 10 Terminen nicht überschritten wird.

f) Wie melden Sie sich an?

Das Portal für die Online-Services (z. B. Online-Schutz-Radar) erreichen Sie unter <https://www.barmenia-internetschutz.de>.

Bitte geben Sie bei der ersten Anmeldung als Benutzernamen Ihre vollständige Versicherungsschein-Nummer und als Passwort Ihre im Versicherungsschein genannte Postleitzahl ein.

3.1.2 Telefonische Rechtsberatung

Wir vermitteln Ihnen eine telefonische Rechtsberatung für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Ihren Internetaktivitäten stehen, insbesondere wenn es um Online-Shopping oder Urheberrechtsverletzungen z. B. nach einem angeblich illegalen Download geht oder wenn Sie Auskunft zum Handlungsspielraum bei Cyber-Mobbing benötigen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

3.1.3 Weitere Serviceleistung

Sie erhalten unter folgender Adresse (<https://www.kaspersky.de/barmenia>)

exklusiven Zugang zu einem privaten Online Shop von Kaspersky Lab. Hier erwarten Sie exklusive Angebote von Antivirenprogrammen.

Diese Serviceleistung kann von uns im Rahmen dieses Vertrages nur solange erbracht werden und wird demgemäß auch nur solange erbracht, wie uns Kaspersky Lab für unsere Versicherungsnehmer den exklusiven Zugang zu dem privaten Online-Shop gewährt.

3.2 Versicherungsleistungen

Wir erbringen Versicherungsleistungen in den in den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 genannten Fällen und übernehmen die Kosten bis zur jeweils beschriebenen Höhe.

3.2.1 Hilfe bei „Cyber-Mobbing“

a) Was ist „Cyber-Mobbing“?

Als „Cyber-Mobbing“ (auch Cyber-Bullying, E-Mobbing und Ähnliches) gilt die schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der versicherten Person durch in objektiv nachvollziehbarer Weise erkennbares, absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen gegenüber ausgewählten Adressaten mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel, zum Beispiel im Internet mit Hilfe von E-Mails, Instant Messenger, sozialen Netzwerken, Videos, Portalen oder per Handy-SMS.

Dem steht es gleich, wenn Sie in Ihrer Reputation durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung angegriffen werden, wenn dies mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen geschieht, die im Internet über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden und Sie in objektiv nachvollziehbarer Weise betreffen.

- b) Welche Leistungen erbringen wir bei Cyber-Mobbing?
Sollten Sie schwerwiegend von Cyber-Mobbing im Sinne der Ziffer 3.2.1 a) betroffen sein und deshalb bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag gestellt haben, erbringen wir die folgenden Leistungen.

- aa) Löschung rufschädigender Inhalte
Wir unterstützen Sie bei dem Vorhaben der Löschung rufschädigender Inhalte, die über Sie verbreitet werden. Dazu schalten wir einen geeigneten Dienstleistungspartner ein.
Wir übernehmen die Kosten für den Dienstleister bis zu 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von der Kostenübernahme ziehen wir eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 EUR ab. Wir können keine Erfolgsgarantie für die Löschung rufschädigender Inhalte geben.

Ein Versicherungsfall umfasst maximal einen Absender mit allen bei Meldung des Versicherungsfalles bereits erkennbaren Nachrichten des nach Ziffer 3.2.1 a) definierten Inhaltes. Absender können Verfasser rufschädigender Inhalte, Betreiber von Web-Seiten, Portalen, Internet-Foren, Blogs oder Betreiber von Social-Media-Plattformen sein.

Als Absender gilt die bei Versand oder Bekanntgabe genannte Adresse, Nutzer-Name oder Synonym. Handelt es sich um eine identifizierbare Person, die mehrere Synonyme bzw. „Tarn-Adressen“ verwendet, gilt die Person mit allen bekannten Absender-Adressen als ein Absender.

Es werden bis zu drei Lösungsversuche je Absender unternommen.

- bb) Psychologische Akutintervention
Sollten Sie Opfer von Cyber-Mobbing gemäß vorstehender Beschreibung sein, stellen wir auf Ihren Wunsch den Kontakt zu einem Psychologen her und leiten eine psychologische Akutintervention für die betroffenen Personen ein.

3.2.2 Datenrettung

- a) Wir organisieren den Versuch der Datenrettung von der im Gerät installierten Festplatte eines Ihrer folgenden privat genutzten Geräte: PC, Notebook/Laptop, Smartphone oder Tablet, wenn
- aa) die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen oder
- bb) ein Datenverlust auf Grund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.
- b) Wir übernehmen die Kosten für den von uns beauftragten Dienstleister zur Datenrettung bis maximal 500 EUR, jedoch nicht öfter als für einen Schadensfall in drei Kalenderjahren. Bei Smartphones und Tablets ziehen wir eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 EUR je Versicherungsfall von der Kostenübernahme ab.
- c) Wartezeit
Der Versicherungsschutz für die Leistung "Datenrettung" beginnt erst nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn.
- d) Voraussetzung für die Leistung ist, dass Ihre Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Fire-

wall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 6.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- e) Wir können keine Garantie für die erfolgreiche, vollständige Wiederherstellung Ihrer Daten abgeben.

4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Deutschland eintreten, sofern in den Leistungen gemäß Ziffer 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

5.1 Wir erbringen keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.

5.2 Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn der Versicherungsfall von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

5.4 Wir erbringen keine Leistungen nach Ziffer 3 für solche Versicherungsfälle, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten waren, im Fall des Datenverlusts im Sinne von Ziffer 3.2.2 (Datenrettung) erbringen wir keine Leistungen für Versicherungsfälle, die vor Ablauf einer Wartezeit von 3 Monaten nach dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn eingetreten sind.

5.5 Nicht versichert sind solche Fälle des Cyber-Mobbings,

- a) zu denen Sie durch eigene Provokation Anlass gegeben haben. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn Sie damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert haben;
- b) durch eine Person, die in Ihrem Haushalt lebt und an Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet ist;
- c) als Reaktion auf ein durch Sie begangenes Verbrechen, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
- d) die durch Äußerungen oder Darstellungen in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronischen Ablegern oder elektronischen Presseerzeugnissen verursacht worden sind;
- e) wenn Sie als Person des öffentlichen Lebens/Interesses betroffen sind;
- f) in denen es um Schäden geht, die aus dem Cyber-Mobbing entstanden und nicht im Leistungsumfang enthalten sind sowie Folgeschäden;
- g) die durch Sie selbst verursacht wurden.

6 Ihre Obliegenheiten

6.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Bezüglich der Leistung "Datenrettung" (siehe Ziffer 3.2.2) sind Sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass

Ihre Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 6.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie die folgenden Pflichten:

- a) Melden Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich über das Barmenia-Servicetelefon (siehe Ziffer 1);
- b) Stimmen Sie sich mit uns darüber ab, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- c) Halten Sie den Schaden so gering wie möglich und beachten Sie unsere Weisungen;
- d) Gestatten Sie uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht sowie und legen Sie uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vor;
- e) Unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung der auf Grund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten und händigen Sie uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

6.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

6.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Ziffer 6.3.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

Die Versicherungsdauer

7 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich

nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 8.2 zahlen, für Versicherungsfälle aus der Leistung "Datenrettung" (siehe Ziffer 3.2.2) jedoch nicht vor Ablauf der dreimonatigen Wartezeit (siehe Ziffer 3.2.2 c)).

7.2 Dauer und Ende des Vertrages

7.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

7.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Er verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

7.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit ist die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist nur zum Ablauf möglich. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende eines Versicherungsmonats in Textform kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen.

7.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

7.4 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsbeitrag

8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

8.1 Beitrag und Versicherungsteuer

8.1.1 Beitragszahlung und Versicherungsperiode
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

8.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

8.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages oder einmaligen Beitrages

8.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

8.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

8.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

8.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

8.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

8.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

8.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer 8.3.3).

8.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 8.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

8.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

8.4 SEPA-Lastschriftmandat als Geschäftsgrundlage/Rechtzeitigkeit der Zahlung/Kündigungsrecht bei Widerruf

8.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

- Voraussetzung und Geschäftsgrundlage für den Abschluss und den Fortbestand des Versicherungsvertrages ist, dass wir von Ihnen oder von einer anderen Person zum Einzug des jeweils fälligen Beitrages von Ihrem bzw. deren Bankkonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ermächtigt wurden und diese Ermächtigung aufrechterhalten wird. Zur Sicherstellung des erfolgreichen Beitragsinzugs im SEPA-Lastschriftverfahren haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages eine ausreichende Deckung aufweist.
- Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

8.4.2 Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates

Wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

8.4.3 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenen Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

8.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

9 Beitragsanpassung

9.1 Prüfung der Notwendigkeit einer Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, bei bestehenden Verträgen zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu prüfen, ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Beiträge vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung und Beitragsanpassung ist es, einen etwaigen angemessenen Anpassungsbedarf zu ermitteln und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

9.2 Ermittlung des Anpassungsbedarfs

- a) Bei der Prüfung nach Ziffer 9.1 vergleichen wir die im vorausgegangenen Kalenderjahr tatsächlich eingetretenen Schadenaufwendungen und Kosten mit dem ursprünglich bzw. seit der letzten Beitragsanpassung in den Rechnungsgrundlagen für dieses Kalenderjahr einkalkulierten Schadenaufwendungen und Kosten.
- b) Bei einer unvorhersehbaren, von uns nicht beeinflussbaren sowie dauerhaften Veränderungen der ursprünglich bzw. seit der letzten Beitragsanpassung einkalkulierten Schadenaufwendungen und Kosten um mehr als 5 % bezogen auf die Schadenaufwendungen und/oder die Kosten des letzten Kalenderjahres, werden sämtliche Rechnungsgrundlagen überprüft und soweit erforderlich nach Maßgabe von Ziffer 9.3 in angemessenen Umfang angepasst. Hierbei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

Bei der Überprüfung der Kosten berücksichtigen wir nur Erhöhungen oder Absenkungen der Verwaltungskosten, der Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen sowie Steuererhöhungen oder -absenkungen.

Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. ä. kommt nicht in Betracht.

9.3 Anpassungsgrenze

- a) Eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Beiträge unterbleibt, wenn die Beitragsanpassung weniger als 5 % des Jahresbeitrages betragen würde. In diesem Fall kann die Anpassung bei der nächsten Überprüfung der Beiträge im Sinne von Ziffer 9.1 berücksichtigt werden.
- b) Darüber hinaus sind wir berechtigt, auf eine Erhöhung der Beiträge auch bei Vorliegen der Voraussetzungen zu verzichten. In diesem Fall kann die Anpassung nicht bei der nächsten Überprüfung der Beiträge im Sinne von Ziffer 9.1 berücksichtigt werden.
- c) Ergibt die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.
- d) Eine Anpassung des Beitrages für einen bestehenden Vertrag darf nicht höher ausfallen als der Beitrag für einen neu abzuschließenden gleichartigen Vertrag mit identischen Tarifierungsgrundlagen, Beitragsberechnungsgrundlagen und einem identischen Versicherungsumfang.

9.4 Wirksamwerden der Beitragsanpassung

Über die Beitragsanpassung werden Sie von uns vorab informiert. Die Beitragsanpassung wird mit Beginn des neuen Versicherungsjahres wirksam, frühestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform (z. B. Brief,

E-Mail). Dabei weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 9.5 hin.

9.5 Kündigung bei Beitragserhöhung
Erhöhen wir nach dieser Ziffer den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zur Beitragserhöhung zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Weitere Bestimmungen

10 Versicherung für fremde Rechnung

10.1 Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für eine andere Person schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

10.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die andere Person, für deren Interesse Sie diese Versicherung abgeschlossen haben, hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

10.3 Kenntnis und Verhalten

Die Kenntnis und das Verhalten der Person, für deren Interesse Sie diese Versicherung abgeschlossen haben, stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der anderen Person. Auf die Kenntnis der anderen Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder
- es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf die Kenntnis der anderen Person kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne ihren Auftrag geschlossen und uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben.

11 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

11.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

11.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

12 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

12.1 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

12.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

13 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 13.1 bis 13.3 erfüllt sind:

13.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

13.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

13.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

13.4 Durchführung der Anpassung

Die nach den Ziffern 13.1 bis 13.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 13.5 hinweisen.

13.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

14 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die „Bedingungen für den Barmenia-Internet-Schutzbrief“ ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem

Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

15 Welches Gericht ist zuständig?

15.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

15.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.